Amtsblatt der Europäischen Union

C 277

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

7. August 2023

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 277/01 Euro-Wechselkurs — 4. August 2023 1

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 277/02 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11228 — BENTELER / BEIJING AUTOMOTIVE / JVs) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall [1] 2

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

4. August 2023

(2023/C 277/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0946	CAD	Kanadischer Dollar	1,4648
JPY	Japanischer Yen	156,11	HKD	Hongkong-Dollar	8,5485
DKK	Dänische Krone	7,4514	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8009
GBP	Pfund Sterling	0,86193	SGD	Singapur-Dollar	1,4701
SEK	Schwedische Krone	11,7000	KRW	Südkoreanischer Won	1 435,40
CHF	Schweizer Franken	0,9598	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4214
ISK	Isländische Krone	144,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8661
NOK	Norwegische Krone	11,1858	IDR	Indonesische Rupiah	16 624,59
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9859
CZK	Tschechische Krone	24,260	PHP	Philippinischer Peso	61,073
HUF	Ungarischer Forint	391,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4485	THB	Thailändischer Baht	38,081
RON	Rumänischer Leu	4,9530	BRL	Brasilianischer Real	5,3729
TRY	Türkische Lira	29,5436	MXN	Mexikanischer Peso	18,9566
AUD	Australischer Dollar	1,6694	INR	Indische Rupie	90,7300

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11228 — BENTELER / BEIJING AUTOMOTIVE / JVs)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 277/02)

1. Am 31. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Benteler Automotive (China) Investment Limited („Benteler", China),

— Beijing Hainachuan Automotive Parts Co., Ltd („BHAP", China).

Benteler und BHAP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Benteler Hainachuan Automotive (Beijing) Co., Ltd. (ein Produktions-JV) und Beijing Hainachuan Benteler Automotive Co., Ltd. (ein Vertriebs-JV) (zusammen die „JVs") übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen (JVs).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Benteler ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des österreichischen Unternehmens Benteler International AG und liefert überwiegend Bauteile und Module für Kfz-Kunden in den Bereichen Fahrgestell, Karosserie, Motor und Abgassysteme,

— BHAP ist eine Tochtergesellschaft der staatseigenen chinesischen BAIC-Gruppe und liefert in der Automobilbranche Automobilsitze, Innen- und Außenausstattung, Antriebssysteme, Fahrgestellsysteme, Karosseriesysteme, Elektronik und andere Bauteile.

3. Benteler Hainachuan Automotive (Beijing) Co., Ltd. wird in der Montage von Fahrgestellmodulen, die von einem Kunden in China vorab ausgewählt wurden, und Beijing Hainachuan Benteler Automotive Co., Ltd. im Vertrieb solcher Fahrgestellmodule an Kunden in China tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11228 — BENTELER / BEIJING AUTOMOTIVE / JVs

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE